

Studienordnung
für den Studiengang
Konservierung Neuer Medien und Digitaler Information (M. A.)
an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Aufgrund von § 8, 30 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, S. 1) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 23.05.2005 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 24.05.2005 erteilt."

Alle Bezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienziele
- § 4 Modularisierung und Vergabe von Leistungspunkten (ECTS)
- § 5 Dauer und Aufbau des Studiums
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

2. Studienverlauf und Inhalte

- § 10 Curriculum

3. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

4. Anhang

- 4.1 Curriculum
- 4.2 Diploma Supplement

1. ALLGEMEINES

§1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

(1) Diese Studienordnung regelt den Masterstudiengang Konservierung Neuer Medien und Digitaler Information an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.

(2) Diese Studienordnung gilt zunächst für die Pilotphase des Studienganges vom Sommersemester 2006 bis zum Wintersemester 2009/10. Bei einer Fortführung des Studiengangs gilt sie über die Pilotphase hinaus.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg (LHG) nachzuweisen. Einzelheiten regelt die Zulassungsordnung des Studiengangs.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3 Studienziele

(1) Neben den im Landeshochschulgesetz (LHG) formulierten Zielen sollen die Absolventen des Studiengangs befähigt werden, Maßnahmen für den langfristigen Erhalt Neuer Medien und digitaler Information, wie sie als Kulturgut insbesondere in Form von Fotografien, Videoaufzeichnungen und digitalen Objekten in öffentlichen und privaten Sammlungen, Archiven, Bibliotheken und Museen vorliegen, auf wissenschaftlicher Grundlage zu erarbeiten und eigenverantwortlich durchzuführen.

§ 4 Modularisierung und Vergabe von Leistungspunkten (ECTS)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistungen oder sonstige Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind im Curriculum (Anhang der Studienordnung) beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss der Module, der Fachpraktika und der Masterthesis werden Leistungspunkte vergeben. Die Zahl der Leistungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch den Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium), als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Fachpraktika und Selbststudium. Leistungspunkte werden ohne Dezimalstelle vergeben.

(3) Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind 30 Leistungspunkte zu vergeben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

§ 5 Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit dauert einschließlich aller Prüfungen und der Thesis vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium gliedert sich in die ersten drei Semester (Unterrichtssemester) und das vierte Semester, in dem die Thesis erarbeitet wird.

(3) Während der vorlesungsfreien Studienzeiten sind studienbegleitende Praktika mit einer Dauer von insgesamt mindestens zwei Monaten abzuleisten.

(4) Das Studium endet mit Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“. Die Absolventen erlangen hiermit den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Konservierung Neuer Medien und Digitaler Information.

§ 6 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) In Vorlesungen werden ausgewählte Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet vermittelt.

(3) In Seminaren erfolgt das Vermitteln von Lehrinhalten durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise erarbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltung an, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen bzw. wissenschaftlichen Praxis zu vertiefen, sowie aktuelle Probleme des langfristigen Erhalts von Neuen Medien und digitaler Information kennen und beurteilen zu lernen.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Prüfungen umfassen Teilprüfungen und die Masterprüfung. Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden mit Teilprüfungen abgeschlossen. Das Curriculum regelt, ob es sich bei einer Lehrveranstaltung um ein

Pflichtfach, Wahlpflichtfach oder Wahlfach handelt. Bei Projekten erfolgt die Prüfung durch Vorlage eines Projektberichts und einer Projektpräsentation. Die Projektpräsentation soll öffentlich erfolgen, soweit keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen. Über die Nicht-Öffentlichkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag des Studierenden.

(2) Näheres zu Teilprüfungen und Masterprüfung regelt die Prüfungsordnung des Studiengangs.

§ 8 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat der Studierende alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote gemäß der Prüfungsordnung gebildet.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs auf Antrag.

2. STUDIENVERLAUF UND INHALTE

§ 10 Curriculum

(1) Das Curriculum (Definition des Studienangebotes) des Studienganges Konservierung Neuer Medien und Digitaler Information regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung den Inhalt und den Aufbau des Studiums. Es beinhaltet:

- a. eine Kurzbeschreibung der Lehrinhalte und Lernziele sämtlicher Lehrveranstaltungen,

- b. die Anzahl der Semesterwochenstunden und die zeitliche Abfolge sämtlicher Lehrveranstaltungen,
- c. die Voraussetzungen zum Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- d. Art und Umfang der Prüfungsleistungen und
- e. den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Leistungspunkte)

(2) Das Curriculum des Studienganges befindet sich im Anhang dieser Studienordnung.

(3) Im Curriculum vorgeschrieben sind Pflicht- und Wahlpflichtfächer. Pflichtfächer sind Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Curriculums und auf Empfehlung der Studiengangsleitung eine bestimmte Auswahl treffen.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinaus können die Studierenden Wahlfächer belegen. Wahlfächer sind Fächer, die für das

Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden zum Teil aus dem allgemeinen Lehrangebot der Akademie gewählt werden.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.10.2006 in Kraft.

Stuttgart, den 24.05.2006

Prof. Dr. Ludger Hünnekens
Rektor

Anhang:

Curriculum

4. ANHANG

4.1 Curriculum

4.1.1 Erstes und zweites Semester

(1) Die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters vermitteln ein fachspezifisches Basiswissen und erweitern die Kenntnisse der Studierenden.

(2) Die Module des ersten Semesters sind:

		Stunden pro Woche (SWS)	Wahlfach, Wahlpflichtfach, Pflichtfach	ECTS	
Konservierung 1	Dokumentation 1	1	P	5	
	Präventive Konservierung 1	1	P		
	Geschichte der Konservierung	1	P		
	Ressourcen der Medienkonservierung	1	P		
Technologie und Medien 1	Allgemeine Grundlagen	1	P	1	
	Foto	Analoge und digitale Verfahren	2	WP	7
		Chemie & Sensitometrie	1		
		Aufnahme- und Gerätetechnik	1		
		Mediengeschichte 1	1	WP	
	Video	Analoge und digitale Verfahren	2	WP	7
		Videogestaltung	1		
		Aufnahme- und Gerätetechnik	1		
		Mediengeschichte 1	1	WP	
	Dig. Inform.	Datenintegrität & -schutz	2	WP	7
Bildaufzeichnungs-Technologien		1			
Computertechnik		1			
Mediengeschichte 1		1	WP		
Informatik 1	Grundlagen der Informatik 1	2	WP	5	
	Praktikum Informatik 1	2	WP		
Begleitwissenschaften 1	Recht Kunde 1	1	W	1	
	Wiss. Arbeitstechniken	1	W	1	
	Kunstgeschichte 1	1	W	1	
	Archiv- & Bibliothekswesen	1	W	1	
	Museologie	1	W	1	
	N.N. (frei wählbar)	(2)	W	(1)	

Zu wählende Credits: 30

Zwei von drei Modulen aus dem Bereich Technologie und Medien müssen mindestens gewählt werden.

(3) Die Module des zweiten Semesters sind:

		Stunden pro Woche (SWS)	Wahlfach, Wahlpflichtfach, Pflichtfach	ECTS	
Konservierung 2	Dokumentation 2	1	P	5	
	Präventive Konservierung 2	1	P		
	Projekte und Standards (Fotografie, Video)	1	P		
	Projekte und Standards (Digitale Information)	1	P		
Technologie und Medien 2	Foto	Fotorestaurierung	2	WP	7
		Digitale Bildbearbeitung	1		
		Fotografische Bildgestaltung (Praktikum)	1		
		Technik- u. Kulturgeschichte 2	1		
	Video	Videorestaurierung	2	WP	7
		Videodigitalisierung	1		
		Gerätetechnik und -wartung (Praktikum)	1		
		Technik- u. Kulturgeschichte 2	1		
Dig. Inform.	Methoden der Langzeitarchivierung	2	WP	7	
	Datenmanagement und -distribution	1			
	Speichertechnologien	1			
	Technik- u. Kulturgeschichte 2	1			
Informatik 2	Grundlagen der Informatik 2	2	WP	5	
	Praktikum Informatik 2	2	WP		
Begleitwissenschaften 2	Rechtskunde 2	1	W	1	
	Kommunikation, Präsentation, Rhetorik	1	W	1	
	Kunstgeschichte 2	1	W	1	
	Philosophie/Ethik	1	W	1	
	Kulturmanagement/Ausstellungsmanagement	1	W	1	
	Marketing und Fundraising	1	W	1	
	N. N. (Frei wählbar)	(1)	W	(1)	

Praktikum 1
Insgesamt muss sich aus den Praktika 1 und 2 eine Gesamtdauer von mindestens 2 Monaten ergeben

Zu wählende Credits: 30

Zwei von drei Modulen aus dem Bereich Technologie und Medien müssen mindestens gewählt werden.

Zulassungsvoraussetzung für die Module Konservierung 2, Technologie und Medien 2 und Informatik 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Modulen des ersten Semesters.

4.1.2 Drittes Semester

(1) Die Studieninhalte des dritten Semesters sind derart definiert, dass die Studierenden die in den ersten beiden Semestern erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Konservierungsprojekten vertiefen sollen und in weiteren theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erweitern.

(2) Die Module des dritten Semesters sind:

		Stunden pro Woche (SWS)	Wahlfach, Wahlpflichtfach, Pflichtfach	ECTS	
3	Konservierung 3 (2 von 3 Projekten zu wählen)				
	Foto	Konservierungsprojekt	8	WP	12
	Video	Konservierungsprojekt	8	WP	12
	Dig. Information	Konservierungsprojekt	8	WP	12
		Theorie der Kons.	1	P	1
Informatik 3		Informatik 3	2	P	5
		Praktikum Informatik 3	2	P	
Begleit- Wiss. 3		Projektmanagement	1	W	1
		Zukunftsforschung	1	W	1
		Wissensmanagement	1	W	1
		N. N. (frei wählbar)	(1)	W	(1)
Praktikum 2 Insgesamt muss sich aus den Praktika 1 und 2 eine Gesamtdauer von mindestens 2 Monaten ergeben					

Zu wählende Credits: 30

Zwei von drei Projekten aus dem Bereich Konservierung müssen gewählt werden.

Zulassungsvoraussetzung für die Module Konservierung 3 und Informatik 3 ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Modulen des zweiten Semesters.

4.1.3 Viertes Semester

(1) Das vierte Semester umfasst die Erarbeitung der Thesis.

4

Stunden pro Woche

Konservierung 4 (Thesis in 1 einem von 3 Fachgebieten)	Fotografie	Video	Digitale Information	Thesis	40
---	-------------------	--------------	-----------------------------	--------	----

ECTS Credits 26

ECTS Credits für Praktikum 4

ECTS Credits gesamt 30

Zulassungsvoraussetzung für das Modul Konservierung 4 (Thesis) ist die erfolgreiche Teilnahme an einem zweimonatigen Praktikum.